

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1770. (3) Nr. 785.

Citation = Kundmachung.

In Folge löbl. k. k. Kreisamtsverordnung vom 2. October l. J., Nr 8911, wird zur Herstellung der Baulichkeiten an den pfarrhöflichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zu St. Peter bei Weinhof, eine Minuendo-Citation am 9. Februar l. J. 1837 Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei dieser Patronats Herrschaft abgehalten werden.

Dieses wird den Unternehmungslustigen mit dem Beisatze allgemein kund gemacht, daß die abzustehenden Arbeiten und Materialien, zu Folge der abjustirten Baudevisé

an Maurerarbeiten	9 fl.	3 fr.
„ Maurermateriale	5 „	— „
„ Zimmermannsarbeiten	97 „	57 „
„ Zimmermannsmateriale	215 „	47 „
„ Tischlerarbeiten	8 „	30 „
„ Schlosserarbeiten	4 „	15 „
„ Glaserarbeiten	4 „	30 „
„ Hafnerarbeiten	14 „	30 „
„ Anstreicherarbeiten	2 „	— „

in Summa 359 fl. 32 fr.

und über Abzug der dem Mindestbiether zur freien Disposition zu verbleibenden alten Materialien, im Werthe von 25 „ 15 „

sich auf 334 fl. 17 fr. belaufen, daß der Mindestbiether oder Bauersteher das 10 % Badium zu erlegen habe, und die Citationsbedingnisse, so wie die Baudevisé, sowohl bei dieser Patronats Herrschaft in den gewöhnlichen Amtsstunden, als auch in dem Pfarrhofe zu St. Peter bei Weinhof, und bei der Bezirksobrigkeit Rupertshof zu Neustadt täglich eingesehen werden können.

Patronats Herrschaft Sittich am 21. November 1836.

3. 1776. (3) Nr. 2277.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Taxamtes des löblichen Bezirksgerichtes Haasberg, in die executive Feilbiethung der, dem Gregor Mathias Drenig von Laibach gehörigen, bei Andreas Dogan in Laas, aus dem Urtheile ddo. 20. Juli 1833 aushaftenden Forderung pr. 40 fl., wegen rückständigen Taxen pr. 18 fl. 18 kr. gewilliget, und zu deren Vornahme der 16. Jänner, 16. Februar und 16. März 1837, jedesmahl Vormittags 9 Uhr in loco dieses Bezirksgerichtes mit dem Anhange bestimmt, daß gedachte Forderung bei der

ersten und zweiten Feilbiethung nur um oder über den Nennwerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Die dießfälligen Citationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Amtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 9. Dec. 1836.

3. 1780. (3)

Ein großes Gast- und Einkehrhaus in Grätz, auf sehr gutem Posten, welches bekanntermaßen stark besucht wird, ist nebst dem dabei befindlichen großen Garten, aller Haus-einrichtung und Vorräthe täglich aus freier Hand zu verkaufen. Auf frankirte Zuschriften erteilt der Agent Häuser zu Grätz, Heustadlgasse Nr. 142, die gewünschten Auskünfte.

3. 1802. (2)

Wein = Verkauf.

Bei der Herrschaft Obradkersburg liegen 800 Start in Weine, von den besten Luttenberger- und Radkersburger Gebirgen, aus den Jahrgängen 1833, 1834, 1835 und 1836, zum Verkaufe in größeren Parthien sowohl, als auch Startweise bereit.

Die Preise sind festgesetzt, und werden auf portofreie Anfragen schriftlich mitgetheilt.

Herrschaft Obradkersburg in Steyermark den 6. December 1836.

3. 1788. (2)

Der Gefertigte macht hiemit bekannt, daß er in seinem Hause Nr. 66, in der Krakau-Vorstadt, den besten steyrischen Mahrwein vom Jahre 1834, zu 16, 20 und 24 Kreuzer pr. Maß, über die Gasse verkauft.

Caspar Debeuz.

3. 1801. (2)

A n z e i g e.

Bei der Gefertigten sind die modernsten Damen-Hüte und Häubchen

jeder Art, nebst den geschmackvollsten und schönsten Blumen = Bouquets, Guirlanden = und andern Puzartikeln zu haben, welche sie alle 14 Tage nach dem neuesten Mode = Journal von Wien bezieht.

Neben den möglichst billigen Preisen findet die schnellste Bedienung Statt.

Laibach am 19. December 1836.

Anna Aljanzhizh,
Modistinn, hat das Verkaufsgewölbe
am Platze „zur Pariserinn.“

3. 55. (146)
Leopold Paternolli, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, empfiehlt den verehrten Bewohnern der Stadt sowohl, als der ganzen Provinz Krain, seine öffentliche Leihbibliothek, die über 4000 Bände, theils unterhaltende, theils belehrende Schriften in mehreren Sprachen enthält, zur geneigten Theilnahme. Man kann sich auf ein Jahr, ein halbes Jahr, einen Monat, acht Tage oder einen Tag zu den billigsten Bedingungen abonniren. Eine gedruckte Anzeige darüber wird Jedermann gratis verabfolgt. Der vollständige Bücher = Catalog kostet geheftet 20 kr.

3. 1789. (2)

In der **Oberer** - schen Buchhandlung zu Salzburg
und in allen soliden Buchhandlungen Deutschlands,
in Laibach bei Jg. A. Edlen v. Kleinmayr und L. Paternolli,

so wie auch

bei Joseph Huber, Kreis - Hauptschul - Director in Adelsberg,

wird **Subscription** angenommen

auf das

H a n d b u c h

der

N a t u r g e s c h i c h t e

in leichtfaßlicher systematischer Darstellung
für die reifere Jugend beiderlei Geschlechtes.

Ein Hilfsbuch zur Bildung des Geistes, Belebung des sittlich - religiösen Gefühles und Erkenntniß der Naturproducte,
in besonderer Hinsicht
auf Brauchbarkeit im bürgerlichen Leben.

Bearbeitet von

Fr. Kav. Fried. Huber,

ehemahligem Supplenten der Naturgeschichte, dann Lehrer der mathematischen Gegenstände und der Zeichnungskunst bei der 4. Classe an der k. k. Normal - Hauptschule zu Salzburg.

Mit 6 Uebersichtstabellen und 3 Kupfertafeln. In 3 Bänden, deren jeder ein Naturreich enthält. Jeder Band kostet im Subscriptions - Preise 40 kr. C. M. Nach dem Erscheinen des ersten Bandes tritt der um ein Drittel erhöhte Ladenpreis ein.

Rücktritts = Entsagung

bei der großen Lotterie

der drei Realitäten,

deren Ziehung bestimmt und

unabänderlich Statt hat am **31. Januar 1837,**

und wobei gewonnen werden:

das große Haus Nr. 171, in Wien,

und die berühmte

Kunst = Essig = Fabrik Nr. 301 in Znaim,

oder Stück

Ducaten 18,000 in Gold,

das prächtige Haus Nr. 178 in Wien,

oder Stück

Ducaten 4000 in Gold.

Die sehr zahlreichen und großen Geldgewinne dieses mit dem allgemeinsten Beifalle aufgenommenen Spieles von fl. 202,500, 45,000, 25,000, 12,500, 10,000, 5000, 4000, 3000, 2500, 2000, 1500, 1200, 1000, 500, 250, 200, 150, 100 zc.

sämmtlich in barem Gelde,

und in 4200 Losen, zum Nominal = Werthe von fl. 12 1/2, betragen laut Ausweis

Gulden 200,000 Conv. Münze

oder

Gulden 500,000 Wien. Währ.

Die geringste gezogene Prämie der rothen Gratis = Gewinnst = Lose ist 50 fl. W. W. Da die rothen Gratis = Gewinnst = Lose dieser Lotterie beim garantirenden Großhandlungshauere bereits gänzlich vergriffen sind, so wird bei Abnahme von 5 Losen ein verkäufliches Los unentgeltlich darauf gegeben.

Das Los kostet 12 1/2 fl. Wien. Währ.

Wien den 1. November 1836.

Dr. Coith's Sohn & Comp.

In der Singerstraße, im eigenen Hause Nr. 894.

Lose sammt Freilosn dieser Lotterie sind bei Ferd. Joseph Schmidt, am Congressplaze, billigst zu haben.

PRÄNUMERATIONS- ANZEIGE

auf

DIE LAIBACHER ZEITUNG

und auf das mit selbem vereinigte

ILLIRISCHE BLATT.

Der Unterfertigte sieht sich angenehm verpflichtet, seinen (P. T.) Herren Abonnenten den verbindlichsten Dank für die bisherige Abnahme hiermit auszudrücken, und ladet zugleich Dieselben zur Pränumeration für das kommende Jahr mit der Bitte ein, die Bestellungen hierauf *bald möglichst*, entweder in dem Zeitungs-Comptoir des Gefertigten, oder bei den nächstgelegenen Postämtern machen zu wollen, um in den Stand gesetzt zu seyn, diese Blätter ohne Unterbrechung den (P. T.) Herren Pränume- ranten gleich vom Anfange des künftigen Jahres senden zu können.

Zugleich sieht man sich in die Nothwendigkeit versetzt, erklären zu müssen, dass **kein Blatt mehr**, ohne wirklich **vorausgeleisteten** halb- oder ganz- jährigen Pränumerationen-Betrag, verabfolgt wird.

Die Redaction wird es sich zur Pflicht machen, die vorzüglichsten Ereignisse des In- und Auslandes, so schnell als möglich, aufzunehmen, weitläufige Berichte hin- gegen auszugsweise mitzuthemen, überhaupt aber nichts vermissen lassen, was nur immer mit dem Raum und der Tendenz dieses Blattes vereinbar ist.

DAS ILLYRISCHE BLATT,

obwohl vorzüglich der Verbreitung interessanter Notizen aus dem Vaterlande gewidmet, wird, wie bisher, alle wichtigen Entdeckungen im Gebiete der Künste und Gewerbe den Lesern mittheilen. Für Geschichtsfreunde werden auch im künftigen Jahre die histo- rischen Erinnerungen aus dem Vaterlande fortgesetzt werden, um einem künftigen Historiographen Materialien vorzubereiten.

Der Pränumerationen-Preis bleibt, wie vorher, derselbe.

Die Laibacher Zeitung mit dem Illyrischen Blatte

(welche ohne denselben nicht ausgegeben wird) und sämmtlichen Beilagen, kostet
gegen halb- oder ganzjährige Vorauszahlung:

ganzjährig im Comptoir	fl. 6. 30 kr.		halbjährig im Compt. mit Couvert	fl. 3. 45 kr.
halbjährig ditto	„ 3. 15 „		ganzjährig mit der Post, portofrei	„ 9. — „
ganzjährig ditto mit Couvert	„ 7. 30 „		halbjährig ditto ditto	„ 4. 30 „

Das **Illyrische Blatt** wird, wie bisher, auch ferner auf Verlangen *besonders* (ohne Beilagen) verabfolgt.

Der Pränumerationen-Preis dafür ist:

im Comptoir ganzjährig	fl. 2. — kr.		mit Couvert halbjährig	fl. 1. 15 kr.
halbjährig	„ 1. — „		mit der Post jährlich	„ 3. — „
mit Couvert jährlich	„ 2. 30 „		halbjährig	„ 1. 30 „

Die löbl. k. k. Postämter werden gebethen, ihre Bestellungen durch die hiesige löbl. k. k. Ober-Postamts-Zeitungs-Expedition machen zu wollen.

Die *Laibacher Zeitung* mit dem Amts- und Intelligenz-Blatte erscheint, wie bisher, zweimal in der Woche, nämlich alle **Dienstage** und **Donnerstage** das *Illyrische Blatt* aber, dem das Amts- und Intelligenz-Blatt beigelegt wird, alle **Samstage**. Jene (P. T.) Herren Pränume- ranten, welche die Zeitungen in das Haus getragen wünschen, zahlen dafür halbjährig **20** kr.

Briefe und Geldbeträge werden frankirt erbeten.

Laibach, im December 1836.

IGN. AL. EDLER v. KLEINMAYR,
Zeitungs-Verleger.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1824. (1) Nr. 9860.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Verichte auf Ansuchen des Dr. Maximilian Wurzbach, wider die Eheleute Andreas und Maria Luckmann, in die öffentliche Versteigerung des, den Exquirten gehörigen, auf 4642 fl. 30 $\frac{1}{2}$ kr. geschätzten beweglichen und unbeweglichen Vermögens gewilliget, und hies zu drei Termine, und zwar: rüchlich der Realitäten auf den 16. Jänner, 16. Februar und 16. März 1837, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, in Ansehung der Mobilien aber auf den 30. December 1836, 13. und 27. Jänner 1837, früh um 9 Uhr im Hause Nr. 6 in der Pollana-Vorstadt mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Sachen weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die diesfälligen Licitations-Bedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer Dr. Maximilian Wurzbach einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach am 10. December 1836.

Ämliche Verlautbarungen.

3. 1800. (1) Nr. 15951]IV.

Kundmachung.

Zur Bekleidung der k. k. lästendischen Gränzwache für den 1. Semester 1837, werden zwanzig neun Mäntel, fünfzig sechs Röcke, zwei hundert zwanzig acht Beinkleider und achtzig fünf Paar Halbkiefel erfordert, deren Lieferung nach Anordnung der wohlwollenden k. k. lästendischen Cameral-Befälde-Verwaltung im Wege der Concurrenz bewerkstelliget werden soll. — Die hierzu nöthigen Materialien bestehen in a) Ein hundert dreißig $\frac{1}{2}$ Wiener-Ellen gut genähtes und eingegangenes lichtgrau melirtes, eine $\frac{7}{16}$ Wiener-Ellen breites Tuch für 29 Mäntel, mit dem Fiscal-Preise von einem Gulden 26 kr. pr. Wiener-Elle. — b) Zwei hundert zehn Wiener-Ellen dunkelgrünes gut genähtes und eingegangenes, eine $\frac{7}{16}$ Wiener-Ellen breites Tuch für 56 Röcke mit dem Fiscal-Preise von einem Gulden 30 kr. pr. Wiener-

Elle. — c) Vier hundert fünfzig sechs Wiener-Ellen gut genähtes und eingelassenes dunkelgrau melirtes, eine $\frac{7}{16}$ Wiener-Ellen breites Tuch für 228 Beinkleider mit dem Fiscal-Preise von einem Gulden 24 kr. pr. Wiener-Elle. — d) Siebenzehn $\frac{6}{16}$ Wiener-Ellen kaisergelbes sechs viertel Wiener-Ellen breites gut genähtes und eingelassenes Tuch zur Egalisirung für 29 Mäntel und 56 Röcke mit dem Fiscal-Preise von einem Gulden 30 kr. pr. Wiener-Elle. — e) Vier hundert dreißig neun $\frac{1}{2}$ Wiener-Ellen Futterwoll für die Mäntel, Röcke und Beinkleider mit dem Fiscal-Preise von eilf $\frac{1}{2}$ kr. pr. Wiener-Elle. — f) Ein hundert vierzig drei $\frac{5}{12}$ Duzend große gelbmetallene Knöpfe und zwar für 29 Mäntel 31 $\frac{5}{12}$, für 56 Röcke 112 Duzend mit dem Fiscal-Preise von fünf $\frac{1}{4}$ kr. pr. Duzend. — g) Achtzehn $\frac{5}{12}$ Duzend kleine gelb metallene Knöpfe für die Röcke mit dem Fiscal-Preise von drei Kreuzern pr. Duzend. — Sowohl die großen als kleinen Metallknöpfe müssen fest und mit gut haltbaren Deheln versehen seyn. — h) Ein hundert neunzig Duzend beinerne Knöpfe für die Beinkleider mit dem Fiscal-Preise von einem $\frac{1}{4}$ kr. pr. Duzend. — Die wohlwollende k. k. Camerals-Befälde-Verwaltung beabsichtigt auch für die Anfertigung der mehrerwähnten Monturs-Stücke unter Einem die Concurrenz zu eröffnen und bestimmt. — i) als Macherlohn für die 29 Mäntel den Fiscal-Preis von vierzig Kreuzern pr. Stück, zusammen neunzehn Gulden 26 kr. — k) Macherlohn für 56 Röcke mit dem Fiscal-Preise von einem Gulden 15 kr. pr. Stück, im Ganzen siebenzig Gulden. — l) Macherlohn für 228 Hosen mit dem Fiscal-Preise von zwanzig acht Kreuzern pr. Stück, im Ganzen ein hundert sechs Gulden 24 kr. — Die hiefür entfallenden, von den Offerenten ihren Offerenten beizuschließenden 10% Badien sind: — ad a) Achtzehn Gulden 42 $\frac{1}{4}$ kr. — ad b) Dreißig einen Gulden 30 kr. — ad c) Sechzig drei Gulden 50 $\frac{1}{4}$ kr. — ad d) Zwei Gulden 41 $\frac{1}{2}$ kr. — ad e) Acht Gulden 25 $\frac{1}{2}$ kr. — ad f) Ein Gulden 15 $\frac{1}{4}$ kr. — ad g) 5 $\frac{3}{4}$ kr. — ad h) 23 $\frac{3}{4}$ kr. — ad i) Ein Gulden 56 kr. — ad k) Sieben Gulden. — ad l) Zehn Gulden 38 $\frac{1}{2}$ kr. — Der Fiscal-Preis für den Macherlohn aller vorbenannten Monturs-Stücke in Summa beträgt ein hundert neunzig fünf Gulden 44 kr., und das hievon entfallende Badium neunzehn Gulden 34 $\frac{1}{2}$ kr. — Die Lieferung der gedachten Monturs-Stücke kann auch im fertigen Zustande erfolgen. Die

Fiscal-Preise für die Kleider im fertigen Zustande sind, und zwar: — 1. Für einen Mantel sieben Gulden 40 $\frac{1}{2}$ kr. — Für 29 Mäntel zwei hundert zwanzig zwei Gulden 34 $\frac{1}{2}$ kr. — 2. Für einen Rock, acht Gulden 9 kr. — Für 56 Röcke, vier hundert fünfzig sechs Gulden 24 kr. — 3. Für ein Beinkleid, drei Gulden 25 kr. — Für zwei hundert acht und zwanzig Hosen, sieben hundert siebenzig neun Gulden. — Das hiernach entfallende 10% Vadium für die Gesamtzahl der einzelnen Kleidungs-Sorten beträgt, — ad 1. Zwanzig zwei Gulden 15 $\frac{1}{2}$ kr. — ad 2. Vierzig fünf Gulden 38 $\frac{3}{4}$ kr. — ad 3. Siebenzig sieben Gulden 54 kr. — Der Gesamt Fiscal-Preis der vorbenannten Monturs-Stücke im fertigen Zustande beläuft sich auf ein tausend vier hundert fünfzig sieben Gulden 58 $\frac{1}{2}$ kr., das hierüber abzugebende 10% Vadium auf ein hundert vierzig fünf Gulden 48 kr. — Der Fiscal-Preis für sämtliche Monturs-Materialien nach den einzelnen Fiscal-Preisen beträgt in Summa ein Tausend zwei hundert sechzig neun Gulden 3 $\frac{3}{4}$ kr., das hievon entfallende Vadium ein hundert zwanzig sechs Gulden 54 $\frac{1}{4}$ kr. — Den Lieferungslustigen wird übrigens noch Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben. — 1. Die Anbote sind mittels schriftlicher versiegelter Offerte längstens bis zum 9. Jänner 1837 Früh um 9 Uhr bei dem Vorsteher dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen. — Nachträgliche Offerte werden nicht berücksichtigt werden. — 2. Es wird den Offerenten frei gestellt, bloß für einen oder auch für mehrere oder alle Material-Gegenstände, dann für die Verfertigung der Kleider im gesonderten Wege, so wie auch für die Gesamtlieferung im fertigen Zustande Anbote zu machen. — 3. Jeder Offerent hat seiner Offerte so weit sie auf Materiale oder Kleider im fertigen Zustande gerichtet ist, ein zur gehörigen Beurtheilung geeignetes, $\frac{1}{8}$ Ellen messendes, bei dem Tuche nach der ganzen Breite sammt dem Tuche abgeschrittenes und mit Siegel des Offerenten versehenes Muster beizulegen. Die Offerte müssen die Gattung und die Menge, dann die Preise der zu liefernden Waaren oder Arbeit in Worten ausgedrückt enthalten, und von dem Offerenten eigenhändig unter Angabe seines Charakters unterfertigt seyn. — 4. Eine solche Offerte ist für den Offerenten so lange verbindlich, bis derselbe nicht von Seite der wohlöblichen k. k. Cameral-Gesällen-Verwaltung, welcher das freie Dispositions-Recht hierüber zusteht, der gedachten

Verbindlichkeit ausdrücklich entzogen werden sollte, worüber die hochortige Entscheidung in der möglichst kürzesten Frist nach Ablauf des Einsendungstermines erfolgen wird. — 5. Zugleich mit dem Anbothe ist ein Reugeld mit 10% von dem Gesamtbetrage der angebotenen Lieferung oder des Macherlohnes entweder im Barren oder in öffentlichen Obligationen nach dem letzten Curs-Preise, oder endlich mittels einer von der k. k. Kammerprocuratur als genügend anerkannten, daher von der letztern amtlich vidirten sibi iussorischen Urkunde zu erlegen, welches Reugeld, falls der Anbothe genehmiget wird, bei Abschließung des Contractes als Lieferungs-Caution verwendet, im gegentheiligen Falle aber dem Erleger wieder zurückgestellt werden wird. Der Reugeldsbetrag oder die bemerkten Urkunden sind in einem besondern Papierumschlage der schriftlichen Offerte beizulegen, und es ist auf diesem gesiegelten Umschlage der Inhalt desselben nach der Summe der Geld- oder Papier-Sorten zc. deutlich zu bemerken. — 6. Für den Fall einer nicht bedingungs-gemäßen Lieferung, nämlich: wenn Stoff oder Arbeit nicht entsprechend gefunden oder die Lieferungszeit überschritten werden sollte, behält sich die wohlöbliche k. k. Cameral-Gesällen-Verwaltung das Recht bevor, nach freiem Ermessen alles dasjenige zu verfügen, was zur Erreichung des Zweckes, oder Abwendung eines Verarial-Nachtheiles dienlich erachtet werden wird. Die dießfälligen amtlichen Vorkehrungen und deren Kosten, worunter auch eine ganz neue Lieferungs-ausschreibung oder sonstige Anschaffung der zu liefernden Stoffe oder Kleidungsstücke begriffen seyn kann, gehen auf Gesfahr und Kosten des Lieferanten, welcher nicht nur mit dem Reugeld oder der Caution, sondern auch mit seinem übrigen beweglichen und unbeweglichen Vermögen zu haften hat. Es bleibt jedoch demselben unbenommen, seine vermeintlichen Ansprüche überhaupt gegen das Verarar geltend zu machen. — 7. Für die zur rechten Zeit gelieferte und ganz anstandslos befundene Waare oder Arbeit, wird nach der Menge derselben und dem bedungenen Preise, die bare Bezahlung bei der hiesigen k. k. Cameral-Gesällen-Cassa an den Lieferanten oder an die von demselben zur Uebernahme derselben gehörig bevollmächtigte Person gegen classenmäßig gestämpelte, und von dem k. k. Cameral-Gesällen-Verwaltungs-Deconomate bezüglich der contractgemäßen Lieferung coramiffete Quittung unaufgehalten erfolgen. — 8. Die Caution wird dem Lieferanten nach zur Zufrieden-

heit beendeter Lieferung zurückgestellt werden. — 9. Ueber das Lieferungsgeſchäft wird mit jenen Offerten, deren Anbothe angenommen werden, auf der Grundlage der bemerkten Bedingungen ein Contract abgeschlossen, wozu zu einem Exemplare der classenmäßige Stempel von dem Lieferanten zu bestreiten ist. — 10. Rückſichtlich der Anfertigung der Kleidungsstücke wird insbeſonders zur Bedingung gemacht, daß rückſichtlich der Dimensionen die Muſterstücke bei dem genannten k. k. Deconomate eingesehen, und hiernach ein Drittheil der Kleidungsstücke nach einem größeren, ein Drittheil nach einem mittleren, und ein Drittheil nach dem kleinen Maßſtabe verfertigt werden müſſen. — Das Weitenmaß muß bei allen Kleidungsstücken der Länge und der Menge der dazu zu verwendenden Stoffe angemessen ſeyn; diesen werden feſtgeſetzt: Für einen Mantel $4\frac{1}{2}$ Ellen lichtgraues eingelassenes, $1\frac{7}{16}$ Ellen breites, und $\frac{1}{64}$ Ellen kaiſergelbes, $\frac{1}{4}$ Ellen breites Tuch, $2\frac{1}{2}$ Ellen Futterzwillich und $1\frac{1}{12}$ Duzend gelb metallene große Knöpfe. — Für einen Rock: $3\frac{3}{4}$ Ellen dunkelgrünes eingelassenes $1\frac{7}{16}$ Ellen breites, dann $\frac{20}{64}$ Ellen kaiſergelbes $\frac{1}{4}$ Ellen breites Tuch, $3\frac{1}{2}$ Ellen Futterzwillich, 2 Duzend gelbmetallene große, und $\frac{3}{12}$ Duzend kleine Knöpfe. — Für ein Beinkleid: 2 Ellen dunkelgraues eingelassenes, $1\frac{7}{16}$ Ellen breites Tuch, $\frac{3}{4}$ Ellen Futterzwillich und $\frac{10}{12}$ Duzend beinerne Knöpfe. — Dieses Materiale wird vom k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Deconomate nach v. hergehender Zuſtimmung und Zuſchlußung ausgefolgt werden. — Alles übrige Zugehör, als: Steifleinwand, Nähſeide, Kamehlwolle, Zwirn, Werch zur Watierung zc., hat dagegen der Contrahent ohne weiterer Vergütung für die erſtandenen Arbeitspreiſe beizustellen. Die Arbeit muß gut und ſolid geliefert, die Mäntel und Röcke müſſen beſonders unter den Achſeln, die Beinkleider aber im Kreuze bequem ſeyn, damit der Mann die Hände leicht bewegen könne, und im Schritte nicht gehindert werde. — Auch muß bei allen Kleidungsstücken jede ungewöhnliche Anſtückung vermieden werden. — Der Erſteher iſt verpflichtet, jede mißlungene Arbeit, wenn ſie ihm ungebraucht zurückgeſtellt wird, ſogleich unentgeltlich umzuändern und zu verbessern, ganz verdorbene aber auf ſeine Koſten zu behalten, und das Materiale nach dem Anſchaffungspreiſe zu erſetzen. — Rückſichtlich der Zubaltung der Lieferungszeit, der Sicherſtellung des Avarés, der Auszahlung des Macher-

lohnes nach jeder einzelnen oder nach der Total-Lieferung gelten die vorhin vorausgeſchickten allgemeinen Lieferungsbedingungen. — 11) Die Bedingungen rückſichtlich der Beſtellung der 85 Paar Halbſtiefel, deren Fiſcalpreis pr. Stück auf drei Gulden 20 kr., im Ganzen auf zwei Hundert achtzig drei Gulden 20 Kreuzer, mit einem 10 % Badium von zwanzig acht Gulden 20 Kreuzer beſtimmt wird, fallen mit den vorſtehenden zuſammen, immer iſt rückſichtlich des Maßes nach den drei angenommenen Größen vom k. k. Deconomate das Muſter zu erheben. — 12) Bezüglich der Lieferungsfrist wird feſtgeſetzt, daß der Erſteher gehalten ſeyn werde, die erſte Hälfte des zu liefern erſtandenen Materials, oder der Arbeit, oder der fertigen Kleidungsstücke binnen drei Wochen vom Tage der ihm intimirten Ratification ſeiner Offerte, die andere Hälfte dagegen binnen den andern nächſt darauf folgenden drei Wochen abzuliefern. — 13) Die Eröffnung der Offerten wird am neunten Jänner 1837, früh um 9 Uhr bei dieſer Cameral-Bezirks-Verwaltung vorgenommen werden, und es iſt ſämmtlichen Offerten frei geſtellt, dabei perſönlich zu erſcheinen. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 14. December 1836.

3. 1813. (1) 19429/3399 D.
Concurs-Verlautbarung.

Nachdem die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit dem Decrete vom 4. December 1836, Z. ⁵²²⁵⁴/₂₈₉₆ anzuordnen geruhte, daß zur proviſoriſchen Wiederbeſetzung der auf den vereinigten Fondsherrſchaften Landſtraß und Pletterjoch in Erledigung gekommenen Verwalters- und Bezirks-Commiſſars-Stelle ein neuerlicher Concurs ausgeschrieben werde; ſo wird hiemit in Folge dieſes hohen Auftrages für den gedachten Dienſtpoſten, mit welchem ein Gehalt jährlicher acht Hundert Gulden C. M., das Deputat jährlicher achtzehn Wiener-Klafter harten Brennholzes, das Reiſepauſchale jährlicher zweihundert und fünfzig Gulden, und das Kanzlei-Pauſchale jährlicher einhundert und dreißig Gulden, nebst dem Genuſſe der freien Wohnung verbunden iſt, neuerdings der Concurs mit der Erinnerung ausgeschrieben, daß jene Individuen, die ſich in die Competenz zu ſetzen beabſichtigen, ihre gehöhrig inſtruirten Geſuche mit genauer Nachweiſung des Lebensalters und Standes, der zurückgelegten Studien und erlangten Wahlfähigkeits-

Decrete im politischen Fache, dann für das Civil- und Criminal-Richteramt, ferner für das Richteramt über schwere Polizei-Übertretungen, der Kenntniß von der Landamtiung und Rechnungs-Manipulation auf Staatsgütern, der deutschen und krainischen Sprache, der bisher bekleideten Dienstposten und dabei erworbenen Verdienste, des unbescholtenen Lebenswandels, und der Fähigkeit zur unverweilten Leistung einer baren oder fideijussorischen Dienst-Caution im Betrage von 800 fl. C. M., bis längstens letzten Jänner 1837, im vorgeschriebenen Wege bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach einzureichen, und gleichzeitig anzugeben haben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Amts-Individuen der vereinten Fondsherrschaften Landstraß und Pletterjach verwandt oder verschwägert seyen -- Von der k. k. illyr. Cameral-Verwaltung Laibach am 14. December 1836.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1794. (1) Nr. 1294.

E d i c t.

Das vereinte Bezirksgerichte Neudegg macht bekannt: Es habe auf Anlangen des Herrn Cajetan Schaller von Wagenberg, wider Joseph Marunswitsch von Zheschenze bei Grailach, wegen, aus dem Urtheile ddo. 21. October 1835, Nr. 1413, schuldiger 13 fl. 37 kr. C. M. nebst 5 % Interessen vom 12. November 1830, und der auf 5 fl. 3 kr. gerichtlich gemäßigten Gerichtskosten c. s. o. die öffentliche Versteigerung der, dem Legtern gehörigen, dem Gute Grailach sub Urb. Nr. 14 dienstbaren, zu Zheschenze gelegenen, gerichtlich auf 147 fl. 20 kr. geschätzten $\frac{1}{3}$ Kaufrechtshube, und des auf dem obigen Gute sub Nr. 78 bergrechtlichen, gerichtlich auf 51 fl. M. M. geschätzten, zu Apnenig liegenden Weingartens bewilliget, und dazu drei Termine, als: auf den 28. Jänner, 28. Februar und 29. März 1837, jedesmahl 9 Uhr früh in Loco Zheschenze bei Grailach mit dem Beisage bestimmt, daß, wenn diese Realitäten weder bei dem ersten noch zweiten Termine um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei dem dritten auch unter der Schätzung um jeden Anboth hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen können bei diesem Gerichte zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Neudegg den 29. Septembr 1836.

3. 1793. (1) E. Nr. 709.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye über das unterm 22. d. M. sub Nr. 709 eingebrachte Gesuch des Georg Schager von Vornschloß, puncto schuldiger 109 fl. 16 kr. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Matthe Sterk gehörigen, mit

gerichtlichem Pfandrechte belegten, und gerichtlich auf 75 fl. C. M. geschätzten unbebauten $\frac{1}{8}$ Hube sub Rect. Nr. 110 in Hirschdorf, unter Herrschaft Pölland, gewilliget, und seyen zur Vornahme der Versteigerungen die Tagsetzungen auf den 21. Jänner, 22. Februar und 29. März k. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Hirschdorf mit dem Beisage anberaumt worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Picitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Pölland am 30. Nov. 1836.

3. 1792. (1) E. Nr. 622.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Pölland wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye in der Executionsfache der k. k. Kammerprocuratur, nomine des h. Ararii, wider Jacob Jugina, Nr. 11 von Bretterdorf, vom hochlöblichen k. k. Stadt- und Landrechte mit Bescheid ddo. Laibach 27. September 1836, 3. 7476, in die executive Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, puncto einer Salzcontrahantenstrafe pr. 40 fl. c. s. c. in Pfand gezogenen, und bereits auf 36 fl. 34 kr. gerichtlich abgeschätzten Fahrnisse, bestehend in 1 Ochsen, 1 Kuh, 2 Schweinen, 2 Kälbern, 8 Schafen, 2 Böttungen, 1 Pfluge, 1 Tisch und 1 Bachmalter, gewilliget, und seyen von diesem Gerichte zur Vornahme derselben die Tagsetzungen auf den 12. December k. J., 14. und 31. Jänner k. J., jederzeit Vormittags 10 Uhr in Loco Bretterdorf mit dem Anbange anberaumt, daß, wenn die gedachten Fahrnisse bei der ersten oder zweiten Tagsetzung nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Bezirksgericht Pölland am 2. Nov. 1836.

Anmerkung. Bei der ersten Versteigerung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

3. 1787. (1) J. Nr. 1451.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Neudegg wird kund gemacht: Es sey zur Erforschung des Activ- und Passivstandes der, zu Neudegg am 12. Juni d. J. mit Testament verstorbenen Ganzhüblerin Margaretha Suppanz, die Liquidationstagsetzung auf den 21. Jänner 1837 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte, als Abhandlungsinstant, angeordnet worden; daher zu dieser Tagsetzung alle Jene, welche als Gläubiger oder aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch auf diesen Verlaß zu machen gedenken, oder in denselben irgend was schulden, sowenig entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen haben, als widrigen die Erstern die nachtheiligen Folgen aus dem §. 814 a. b. C. B. sich selbst zuschreiben hätten, gegen die Legtern aber sogleich im Rechtswege fúrggegangen werden müßte.

Neudegg am 5. November 1836.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach im Jahre 1836.													Wasserstand am Pegel nächst der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal								
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abends		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Dec.	14.	27	3,6	27	2,8	27	2,1	—	9	—	12	—	10	Regen	schön	wolk.	+	2	7	0	
	15.	27	2,9	27	3,7	27	4,0	—	6	—	8	—	6	schön	wolk.	trüb	+	2	7	0	
	16.	27	4,5	27	4,9	27	4,1	—	1	—	4	—	1	Nebel	Nebel	Nebel	+	2	5	0	
	17.	27	4,8	27	5,7	27	6,6	—	1	—	2	—	2	Nebel	Nebel	Nebel	+	2	1	0	
	18.	27	7,9	27	8,0	27	8,0	2	—	2	—	3	5	Nebel	schön	wolk.	+	1	8	6	
	19.	27	7,8	27	8,0	27	8,2	—	2	—	5	—	3	wolk.	trüb	trüb	+	1	5	0	
	20.	27	7,7	27	7,2	27	7,2	—	2	—	4	—	3	trüb	trüb	trüb	+	1	2	0	

Cours vom 16. December 1836.

		Mittelpreis		
Staatsschuldverschreibung, zu 5	v. H. (in C.M.)	204	110	
detto detto zu 4	v. H. (in C.M.)	99	518	
detto detto zu 3	v. H. (in C.M.)	74	716	
Verloste Obligation., Hoffkam- mer-Obligation, d. Zwangs- Darlehens in Krain u. Aera- rial-Obligat., der Stände v. Tyrol	zu 5 v. H. in C.M. zu 4 1/2 v. H. in C.M. zu 4 v. H. in C.M. zu 3 1/2 v. H. in C.M.	— — 99 —	518	
Carl. mit Verlost. v. J. 1821 für 100 fl.	(in C.M.)	139	518	
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 1/2	v. H. (in C.M.)	66	518	
detto detto zu 2	v. H. (in C.M.)	63	114	
Obligationen der allgemeinen und Ungar. Hoffkammer zu 2	v. H. (in C.M.)	53		
Obligationen der Stände v. Österreich unter und ob der Enns, von Böh- men, Mähren, Schle- sien, Steiermark, Kärn- ten, Krain und Görz	zu 3 v. H. zu 2 1/2 v. H. zu 2 1/4 v. H. zu 2 v. H. zu 1 3/4 v. H.	— 65 53 53 47	718 — 116 118	

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 16. December 1836.

Antonia Eischul, gewesenes Stubenmädchen, alt 21 Jahr, in der Stadt Nr. 248, am Nervenfieber. — Maria Eischen, gewesene Magd, alt 94 Jahr, im Bersorg. Hause in der Carlstädter Vorstadt Nr. 4, an Altersschwäche. — Dem Herrn Joseph Kof, k. k. Kreis-Wundarzt, seine Frau Gemahlin Maria, alt 42 Jahr, in der Pollana Nr. 61, an der allgemeinen Wassersucht.

Den 17. Ignaz Lertnig, Aufseher, alt 69 Jahr, in der Stadt Nr. 184, an der innern Verblutung, in Folge einer durch einen Fohdruck zufällig erlittener Lungen- und Leberverletzung, und wurde gerichtlich beschaunt.

Den 19. Dem Anton Rot, Tagelöhner, seine Tochter Maria, alt 4 Tage, in der Krakau Nr. 65, an Schwäche.

Den 20. Agnes Schilts, gewesene Köchin, alt 43 Jahr, in der Stadt Nr. 293, an der Lungenschwindsucht. — Helena Mahen, gewesene Dienstmagd, alt 54 Jahr, in der Stadt Nr. 59, an der Entkräftung, in Folge scrophulöser Geschwüre.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 16. Dec. Jacob Korroschik, Gemeiner des Prinz Hohenlohe Inf. Reg. Nr. 17, alt 23 Jahr, an der allgemeinen Wassersucht.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1791. (1) E d i c t. Z. Nr. 917.

Von dem Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gegeben: Es sey in die executive Feilbietung der zum Verlasse des seligen Johann Koprinz gehörigen, der Herrschaft Weirelberg sub Rect. Nr. 407 dienstbaren 1/2 Hube zu Randoll H. Nr. 5 sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, im gerichtlichen Schätzungswerte von 480 fl., wegen dem Anton Globolger von Gabrouka schuldiger 100 fl. c. s. e. gewilliget, und seyen hiezu die Tagsatzungen auf den 10. December l. J., 10. Jänner und 8. Februar 1837, jedesmahl Vormittags 10 Uhr in loco Randoll mit dem Beisage bestimmt worden, daß die Pfandrealityt bei der ersten Versteigerung nur um oder über den Schätzwert, hingegen bei der dritten Versteigerung auch unter der Schätzung hintanzugeben werden wird.

Die Kauflustigen werden zum zahlreichen Erscheinen eingeladen, und die Licitationsbedingungen sammt Schätzung und Grundbuchextract können hier zur gewöhnlichen Zeit eingesehen werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 8. Nov. 1836.

Z. Nr. 1148. Bei der ersten Tagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Bezirksgericht Seisenberg den 13. Dec. 1836.

Z. 1803. (1) E d i c t. Nr. 3264

Von dem Bezirksgerichte Rupertshof zu Neustadt wird die mit dem dießgerichtlichen Eicite vom 17. October 1836, Z. 2633, auf den 22. December 1836, und 23. Jänner 1837 ausgeschriebene Licitation der Joseph Koprinz'schen Realitäten zu Großlack, bis auf weiteres Ansuchen hiemit widerrufen.

Prorogates Bezirksgericht Rupertshof zu Neustadt am 14. December 1836.

Z. 1772. (3) E d i c t. Nr. 2039.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Schneeberg wird bekannt gemacht: Es sey über executives Ansuchen des Matthäus Vach von Laas, in die Feilbietung der, dem Executen Bartholmā Rossan von Neudorf gehörigen, zu Neudorf sub Haus-Z. 6 gelegenen, der Herrschaft Schneeberg sub Geräucher-Protocoll Nr. 381/2 dienstbaren Realität sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie die unter Pfarrgült Oblak sub Rect. Nr. 8 dienst-

bare Einviertelhube, und zwar Erstere gerichtlich geschätzt auf 1852 fl., Letztere aber auf 280 fl., gewilliget, und zu deren Vornahme der 9. Jänner, 9. Februar und 9. März 1837, jedesmahl Vormittags 9 Uhr in Loco Neudorf mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Teilbiethungstagung an oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hiezu werden alle Kauflustigen mit dem Beisatze in Kenntniß gesetzt, daß sowohl die Licitationsbedingnisse, als das Schätzungsprotocoll und die Grundbuchsextracte täglich in dieser Amtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

Bezirksgericht Schneeberg den 12. Nov. 1836.

Z. 1796.

Bei der Bezirksobrigkeit Freudenthal wird ein Amtschreiber aufgenommen; Competenten, welche sich mit vortheilhaften Zeugnissen über bisherige Verwendung ausweisen können und auch im Conceptsfache verwendet zu werden fähig sind, können die nähern Bedingnisse bei der Bezirksinhabung bis 10. Jänner 1837 erfahren.

Z. 1773. (3)

Nr. 2072.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Verchtig am 26. October 1836 ab intestato verstorbenen Halbhübler Jacob Schrey aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selbst bei der dießfalls auf den 17. December 1836 Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Liquidations- und Abhandlungstagung anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben.

Bezirksgericht Schneeberg den 15. Nov. 1836.

Z. 1819. (1)

A n z e i g e.

Zum weißen Kreuz Nr. 61, Wienerstraße, werden sehr gute 1834er Weine billig über die Gasse ausgeschänkt. Auch ist das vortheilhafte Wirthslocale sammt Einrichtung 2c. 2c. täglich zu vergeben.

Z. 1809. (1)

A n k ü n d i g u n g.

Am 28. December l. J. werden in dem Hause Nr. 21, am Congressplaz, im untersten Stockwerke, verschiedene Effecten, als: Schubladkästen, Tische, Bettstätte, Sopha's, Sesseln, Bettgewand, Kupfergeschirr,

(Z. Intell.-Blatt Nr. 153. d. 22. December 1836.)

dann Kleidungsstücke, Wäsche, Feuerhunde und sonstiges Eisenwerk und Geräthschaften, nebst Büchern, worunter mehrere vom literarischen und classischen Werthe, zu den gewöhnlichen vor- u. nachmittägigen Stunden an die Meistbiethenden gegen gleich bare Bezahlung im Versteigerungswege hintangegeben werden; wozu die Kauflustigen eingeladen werden.

Z. 1821. (1)

Haus = Verkauf = Anzeige.

Das zu Laibach in der gesunden und angenehmen Gegend der Klagenfurter Linie gelegene, zum Gewerbsbetriebe und sonstiger Speculation ganz geeignete Haus sub Consc. Nr. 70, sammt Garten, Hofraum und Stallungen, ist aus freier Hand zu verkaufen.

Das Haus besteht aus drei gewölbten und zwei ungewölbten Zimmern, aus gewölbter Küche im Erdgeschoße, zwei gewölbten Kellern auf eine Sallochschiffsladung Weine.

In den zwei abgesonderten Stallungen, welche mit den hinlänglichen Futterbehältnissen versehen sind, können 25 Pferde unterbracht werden. Die nähere Auskunft hierüber ertheilt der im Hause wohnende Eigenthümer, an welchen sich die Kauflustigen persönlich oder mittelst portofreien Briefen verwenden wollen.

Laibach den 20. December 1836.

Z. 1778. (3)

Haus = Verkauf.

Ein am alten Markt zwei Stock hohes Haus Nr. 132, mit einem Gewölb versehenes, im besten Bauzustande befindliches, auch zu mancher Speculation geeignetes Haus, wird aus freier Hand zum Kauf gebothen, mit sehr billigen Bedingnissen; worüber die nähere Auskunft der Hauseigenthümer in der Holzwaaren-Niederlage, im k. k. Kreisamts-Gebäude, ertheilt.

Z. 1822.

In der Herrngasse im Lepuschis'schen Hause ist guter Rifosco, die Maß zu 24 kr. zu haben.

Literarische Anzeige.

Bei Ferd. Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Klagenfurt,
ist ganz neu erschienen,
und bei Ignaz M. Edlen v. Kleinmayr, Buchhändler in Laibach,
neuen Markt Nr. 221, zu haben:

H a n d b u c h
zur
G e s c h ä f t s f ü h r u n g
der
W i r t h s c h a f t s - A m t e r
ü b e r h a u p t,
und
mit besonderer Rücksicht auf
Inner - O e s t e r r e i c h und **A l y r i e n**,
von
Joh. Nep. Kainer v. Lindenbichel.

gr. 8. In Umschlag broschirt 1 fl. 12 kr. CM.

In keiner der übrigen Provinzen des österreichischen Kaiserreiches dürften sich im Verhältnisse zu ihrer Größe so viele kleine Dominien und Gülten befinden, als vorzugsweise in Steyermark und Kärnten.

Die Verwaltung dieser kleinen Dominical-Körper und Gülten ist nicht minder an die darüber bestehenden Gesetze gebunden, und gleicher Verantwortlichkeit ausgesetzt, als jene großer Herrschaftskörper; doch selten ist der Ertrag der erstern von solcher Bedeutung, daß er mit den Kosten, welche die Anstellung eines eigenen gesetzlich hiezu befähigten Beamten verursacht, im Verhältnisse stünde.

Diese Rücksicht, und auch jene auf das Beste der Unterthanen, um nämlich die Rechtspflege zu erleichtern, und deren Kosten möglichst zu vermindern, hat die Staatsverwaltung zur Einführung der Wirthschafts - Aemter veranlaßt.

Es wurden die Gränzlinien des Wirkungskreises dieser Wirthschafts - Aemter auf das Genaueste gezogen und gestattet, daß unter gewissen Modalitäten und Vorsetzten, und unter genauester Befolgung der darüber bestehenden Gesetze, die wirthschaftsamtlichen Geschäfte entweder von dem Grundherren selbst, oder von einem von ihm gewählten

Verwalter, von welchem Berufsstudien im Allgemeinen nicht gefordert werden, besorgt werden dürfen.

Diese bedingnißweise, von der Regierung gestattete Begünstigung macht es aber unerlässlich nothwendig, daß jene Grundherren, welche davon Gebrauch machen wollen, sich von dem, was sie hiebei zu beobachten haben, die genaueste Kenntniß verschaffen.

In Absicht dessen hat es nun der Verfasser des hier angekündeten Werkes versucht, alle jene Vorschriften, welche auf den vorgezeichneten Wirkungskreis der Wirthschafts - Aemter Bezug haben, zu sammeln und systematisch zu ordnen.

Wenn schon Kärntens Unterthans - Verfassung vor jener der benachbarten Provinzen einige Eigen thümlichkeiten hat, so ist doch dieses Werk, vorzüglich von seinem vierten Abschnitte „der Grundbuchsführung“ an, für alle deutsch - österreichischen Provinzen, und auch für jene anwendbar, wo dormalen die Patrimonial - Gerichte nicht mehr bestehen, was auch von der Frohn (Robot) und theilweise von dem Zehende gelten kann.

Es dürfte also dieses Werk nicht allein für die Grundherren in jeder Hinsicht, indem es sowohl ihre Rechte, als auch die Pflichten der Unterthanen auf das Umständlichste nach den darüber bestehenden Gesetzen erörtert, sondern auch für jeden, zu dessen Beruf die administrative Verwaltung von Unterthanen gehört, keine unwillkommene und nutzlose Erscheinung seyn, und jeder darin so manches finden, was für ihm in irgend einer Beziehung brauchbar ist.

Nicht minder dürfte dieses Buch selbst in den Händen der Unterthanen von Nutzen seyn, weil sie dadurch über ihre Pflichten gegen die Grundherrschaft belehrt, und von dem unterrichtet werden, was die Grund- und Zehendherrschaft von ihnen gesetzlich zu fordern berechtigt ist.

Aus dem hier folgenden Inhalt ist der Umfang und die Einrichtung dieses Werkes umständlicher zu entnehmen.

I n h a l t.

Erster Abschnitt. Amtswirksamkeit der Wirthschafts - Aemter. Zweiter Abschnitt. Von den verschiedenen Arten der Unterthanen und deren Entsethen. A. Entsethen des Feudal - Systems und der daraus hervorgehenden Unterthanen gegenwärtiger Zeit. B. Darstellung der verschie-

denen Unterthans-Verhältnisse, zur Zeit der Rectification. Was versteht man unter Dominical- und unter Rustical-Besitzungen? Hausgründe. Hausüberlandgründe. Ueberlandgründe. Kaufrechtseigenthümer. a. Ewige. b. Zeitliche (uneingekaufte). c. Mannskaufrechte. d. Drittellaufrechte. e. Gegendnerische Kaufrechte. f. Himmelberger-Kaufrechte. Freiliste. Dominical-Unterthanen. C. Wie sind alle diese Unterthanen-Verhältnisse gegenwärtig gestaltet? D. Auf welche gesetzliche Verfügungen gründet sich das gegenwärtig zwischen Grundherra und Unterthan beziehungsweise auf des letztern Eigenthumsrecht bestehende Verhältniß? E. Von der Grundzersetzung. a. Allgemeiner Begriff davon. b. Allgemeine Vorschriften darüber. c. Spezielle Vorschriften über Dominical-Grundzersetzung. d. Spezielle Vorschriften über Rustical-Grundzersetzung. F. Unterthans-Patent. G. Unterthans-Straspatent. H. Aufhebung der Leibeigenschaft. Dritter Abschnitt. Urbarialien. A. In Geld und Naturalien. a. Dominical- oder Stift (Urbarszins). b. Kleinrechten. c. Zinsgetreid. d. Bergrecht. e. Uebersicht der Rectifications-Preise. B. Robot (Frohndienst). a. Zweck der Frohn. b. Robot-Recht. c. Verschiedene Arten der Frohnen. d. Ausmaß der Frohn. e. Nähere Bestimmung über die Ausübung des Robot-Rechtes. f. Robot-Relution. g. Robot-Ablösung. h. Robot-Streitigkeiten. i. Erlösung des Frohnrechtes. C. Von dem Zehend. a. Allgemeiner Begriff vom Zehend. b. Eintheilung des Zehends. c. Eintheilung des Zehendrechtes. d. Zehendpflichtige Gründe. e. Zehendfreie Gründe. f. Erwerbung des Zehendrechtes. g. Ausdehnung des Zehendrechtes, mit Rücksicht auf den zehendpflichtigen Grund und Boden. h. Ausdehnung des Zehendrechtes, mit Rücksicht auf die zehendbaren Früchte. i. Verschiedene Gattungen des großen Feldzehends. k. Facrische Ausübung des Zehendrechtes. l. Zehendrückstände und deren Hereinbringung. m. Zehendverpachtung. n. Zehendablösung. o. Zehendverkauf. p. Zehendfreiheiten. D. Von den Veränderungsgebühren. a. Landemium. b. Ehung. c. Abfabrgeld. d. Kaufreigeld. e. Wiefgeld. E. Von den Zwangsmitteln zur Vereinbringung der Urbarial-Gaben. Rückstände. a. Militär-Execution. b. Pfändung. c. Abstrichung. Vierter Abschnitt. Grundbuchführung. a. Zweck des Grundbuches. b. Formelle Einrichtung des Grundbuches. c. Allgemeine Bedingungen jeder grundbüchlichen Amtshandlung. d. Spezielle Erfordernisse, um zum Besitztitel zu gelangen. e. Erwerbungsart dinglicher Sachen-Rechte. f. Erforderniß zur Erwerbung grundbüchlicher Vormerkung. g. Pränotation und Intabulation. h. Super-Satz. i. Session. k. Rechtliche Wirkung der grundbüchlichen Vormerkung. l. Lösung (Extabulation). m. Grundbuchs-Gebühren. n. Manipulations-Vorschriften der Grundbuchsämter. o. Eidesformel der Grundbuchsbeamten. Fünfter Abschnitt. Adeliges Richteramt. A. Abhandlung der Verlassenschaften. a. Spere. b. Testaments-Publication und Aufnahme mündlicher Testamente. c. Aufnahme der Erbserklärung. d. Aufnahme der Inventur. e. Verlassenschafts-Abhandlungs-Act. f. Verlassenschaftverteilung. g. Verlassenschaftsverantwortung. h. Mortuar. i. Erbsteuer. k. Normalerschulbeitrag. l. Licitations-Perzenten. B. Verwaltung des Waisen-Vermögens. a. Sicherstellung. b. Veräußerung. c. Verrechnung. d. Rechnungslegung von Seite des Vormundes. e. Entfremdung der Waisen und Curanden. f. Pypillar-Tabelle. C. Von den Depositen. Sechster Abschnitt. Streitigkeiten. a. Vergleichen-Versuch. b. Schiedsrichterlicher Ausspruch. c. Executionsführung. d. Pfändung. e. Hilfbietung. f. Veräußerung. g. Taxen. Siebenter Abschnitt. Von Verfassung der Privat-Urkunden. A. Verträge. a. Ehe-Verträge. b. Kauf-Verträge. c. Tausch-Verträge. d. Bestand- und Pacht-Verträge. e. Schenkungs-Verträge. f. Bar-Verträge. g. Darlehens-Verträge. h. Schuldverschreibungen. i. Vollmachtungen. B. Erklärungen. a. Testamente. b. Burgschafts-Urkunden. c. Revers. d. Cessionen. e. Empfangscheine (Quittungen). Achter Abschnitt. Taxbezüge im adelichen Richteramt, bei Amtshandlungen der Wirthschaftsämter. Neunter Abschnitt. Stempel-Gebräuch in wirthschaftsamtlichen Amtshandlungen. Schluß. a. Gestations-Protocoll. b. Registratur. c. Normalien-Protocoll.

Ferner ist zu haben:

Grundrisse

eines

vollständigen Systems

der

Staatsarzneikunde

für

Ärzte, Sanitätsbeamte u. Rechtsgelehrte,

von

Georg Math. Sporer,

Med. Doctor, Magister der Geburtshilfe, k. k. Kreis-physiker und Director der Hebammen-Lehranstalt in Klagenfurt.

gr. 8. Klagenfurt 1837, in Umschlag br. 1 fl. 10 kr.

Die in der neuesten Zeit kraftvoll sich erhebende Vervollkommnung der öffentlichen Medicinalpflege, wodurch den Staatsverwaltungen, zur Erzielung der hohen Regierungsbefehle, in der festern Begründung des physischen Gemeinwohles stets gedeiblichere Mittel zugeführt werden, machen jede Erscheinung in dem Gebiete dieser hohen Anforderung erwünscht, sobald eine wirkliche Förderung des dießfälligen wissenschaftlichen Strebens hiedurch begründet wird. Der Verfasser gegenwärtiger Schrift, welchem die Ehre zu Theil ward, seine, im Jahre 1833 bei Carl Gerold in Wien erschienene „Abhandlung über die fieberhaften Volkskrankheiten,“ auch schon als öffentliches Vorlesuch erhoben zu sehen, hat die Grundrisse eines vollständigen Systems der Staatsarzneikunde hier auf eine Art dargestellt, wie sie bis nun noch dem ärztlichen Publicum nicht bekannt waren. Vielseitige Erfahrung, tiefes Forschen, unermüdetes Streben nach Wahrheit, und ruhiger Kampf gegen die vielfachen Verirrungen und Vorurtheile sind die Säulen, auf welchen seine Ansichten in der Darstellung des Ganzen beruhen. Wenn auch diese Schrift die zahllosen Mängel in der practischen Staatsarzneikunde, welche von der, auf den gewöhnlichen Lehrkanzeln vorgetragenen sehr verschieden erscheint, nicht zu beheben vermag, so können doch ohne Zweifel durch dieselbe, jene unendlich mannigfaltigen Mittel und Wege, welche zur festern Begründung des physischen Gemeinwohles führen, leichter erforscht, und der kritischen Beurtheilung unterzogen werden, damit die wohlthätige Zeit durch die Erkenntniß der Wahrheit ihr gedeibliches Wirken dem vorgefaßten edlen Bestreben nicht versage.